



WIENER BAHNGOLFVERBAND – FÖRDERRICHTLINIEN

Gültig ab 24. 1. 2025

Der Wiener Bahngolfverband (WBGV) fördert nach Maßgabe seiner finanziellen Mittel sowie im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen

- 1.) herausragende sportliche Leistungen bei österreich-, europa- und weltweiten Wettbewerben (Leistungsförderung),
- 2.) die Teilnahme an den nationalen Einzelmeisterschaften durch die teilweise Refundierung des Startgeldes (Startgeldersatz), sowie
- 3.) die Durchführung von Breitensportprojekten sowie Projekten zur Mitgliedergewinnung durch die Wiener Bahngolfvereine (Projektförderung).

Eine Änderung der vorliegenden Förderrichtlinien des WBGV obliegt der Generalversammlung des WBGV.

1.) LEISTUNGSFÖRDERUNG:

- a) Die geförderten Wettbewerbe und Kategorien sind aus der jeweils gültigen Wertungstabelle für die Leistungsförderung ersichtlich.
- b) Eine Prämie für eine förderungswürdige Platzierung in der Österreichischen Bundesliga steht nur zur Hälfte zu, wenn der betreffende Verein in der Bundesliga die zu prämierte Leistung als Spielgemeinschaft mit einem nicht dem WBGV angehörigen Verein erzielt hat.
- c) Eine Prämie für eine förderungswürdige Platzierung im Mixed-Wettbewerb bei der Österreichischen Meisterschaft der Jugend, der Österreichischen Staatsmeisterschaft der Allgemeinen Klasse bzw. bei den Welt- oder Europameisterschaften der Jugend oder der Allgemeinen Klasse steht in der aus der Wertungstabelle für die Leistungsförderung ersichtlichen Höhe nur dann zu, wenn beide Sportler für einen WBGV-Verein spielberechtigt sind (sonst nur zu 50 %).
- d) Die prämierten Platzierungen werden in Punkte umgerechnet und gehen aus der jeweils gültigen Wertungstabelle für die Leistungsförderung hervor.
- e) Die Wertigkeit eines jeden Punktes (in Euro-Beträgen) wird von der Generalversammlung des WBGV beschlossen.
- f) Platzierungen, die von offizieller Seite (Bund, Land, Gemeinde, etc.) prämiert werden, sind von diesen Richtlinien nicht betroffen.
- g) Die Auszahlung der Leistungsprämien an die geförderten Sportler/innen (für Einzelwettbewerbe) und Vereine (für Mannschaftswettbewerbe) erfolgt in einem würdigen Rahmen. Der Termin wird von der TK des WBGV beschlossen und den Vereinen und geförderten Personen zeitgerecht bekanntgegeben.
Der Vorstand des WBGV kann beschließen, dass Jugendliche ihre Prämie in Form von Sachwerten erhalten.
- h) Personen, die in eine Mannschaft des WBGV einberufen werden, dieser Einberufung jedoch ohne belegbaren Grund nicht nachkommen, sind von einer Leistungsförderung für das laufende Kalenderjahr ausgeschlossen.

2.) STARTGELDERSATZ BEI ÖSTERREICHISCHEN EINZELMEISTERSCHAFTEN:

- a) Bei den Österreichischen Meisterschaften der Jugend übernimmt der WBGV das Startgeld für sämtliche Teilnehmer aus Wiener Bahngolfvereinen (Startgeldersatz zu 100 %).
- b) Bei den Österreichischen Meisterschaften der Senioren sowie der Österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaft übernimmt der WBGV das Startgeld für jene Teilnehmer aus Wiener Bahngolfvereinen, die sich für den KO-Bewerb qualifizieren und an diesem auch tatsächlich teilnehmen (Startgeldersatz zu 50 %).

3.) PROJEKTFÖRDERUNG:

- a) Projektförderungen des WBGV werden nur nach Maßgabe dieser Richtlinien vergeben.
- b) Seitens des WBGV können grundsätzlich nur Projekte gefördert werden, die entweder der Mitgliedergewinnung oder der Anhebung des Ansehens unseres Sports in der Öffentlichkeit dienen.
- c) Projektförderungen können ausschließlich an ordentliche Mitglieder des WBGV vergeben werden und setzen einen entsprechenden Antrag des Vereines voraus, der unter Verwendung des vom WBGV aufgelegten „Projektantragsformulars des WBGV“ beim Präsidenten des WBGV einzubringen ist.
- d) Handelt es sich um förderwürdiges Projekt im Sinne der jeweiligen Richtlinien des ÖBGV, des zuständigen Dachverbandes (ASKÖ, ASVÖ, UNION), einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) bzw. einer sonstigen staatlichen oder privaten Einrichtung, kommt eine Projektförderung seitens des WBGV nur in Betracht, wenn
 - der Antragstellende Verein auch bei diesen Institutionen um eine Förderung des Projekts angesucht hat, und
 - durch Förderungen anderer Institutionen die geschätzten Projektkosten noch nicht gedeckt sind.
- e) Für den Fall, dass Ansuchen des Antragstellenden Vereines bei den unter lit d) genannten Institutionen noch nicht behandelt wurden, kann der WBGV eine vorläufige Förderungszusage abgeben.
- f) Sollen im Rahmen des Projekts Lehrwarte und Übungsleiter eingesetzt werden, ist seitens des antragstellenden Vereines allen staatlich geprüften Lehrwarten und Übungsleitern im Zuständigkeitsbereich des WBGV die Möglichkeit zu geben, sich für eine Mitarbeit im Projekt zu bewerben. Diese Einladung ist dem Vorstand des WBGV vorzulegen. Die Auswahl der konkret engagierten Lehrwarte und Übungsleiter obliegt dem antragstellenden Verein.
- g) Die Höhe der Projektförderung des WBGV obliegt dem Vorstand des WBGV, darf jedoch weder die beantragte Summe noch die Hälfte der geschätzten Projektkosten überschreiten. Auf die jeweilige Budgetsituation des WBGV ist Rücksicht zu nehmen. Auf die Vergabe von Projektförderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- h) Binnen 6 Wochen nach Abschluss des Projekts ist dem Vorstand des WBGV ein Bericht vorzulegen, in dem insbesondere auch über die Verwendung der Fördermittel des WBGV mittels Originalbelegen (Rechnungen, Honorarnoten, Letztverbraucherlisten etc.) Rechnung zu legen ist. Bei der dem Abschluss des Projekts folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung des WBGV hat der durch den Projektzuschuss des WBGV geförderte Verein über das durchgeführte Projekt zu berichten.